

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 18/14 S

L 5 R 25/14 ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 24. März 2014 - L 5 R 25/14 ER -, der Antrag auf
Bestimmung des zuständigen Gerichts und die weiteren Rechtsschutzbegehren
des Klägers werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 24.3.2014 hat das Schleswig-Holsteinische LSG die Sache zur Entscheidung an das "funktionell" zuständige SG Kiel verwiesen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 28.3.2014 "sofortige Beschwerde" eingelegt. Dieses hat die Beschwerde an das BSG weitergeleitet.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 24.3.2014 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde oder einem anderen Rechtsmittel zum BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (zugelassene Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 17a Abs 2 GVG) noch ein Fall des § 160a SGG (Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Endentscheidung im Berufungsverfahren) liegt hier vor.
- 4 Die Beschwerde ist darüber hinaus auch wegen der Nichtbeachtung des beim BSG bestehenden Vertretungserfordernisses (§ 73 Abs 4 SGG) unzulässig. Dies gilt auch für die weiteren Rechtsschutzbegehren des Klägers. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das BSG ist zudem unstatthaft. Einer der von § 58 Abs 1 SGG vorausgesetzten Sachverhalte liegt evident nicht vor.
- 5 Die Verwerfung der Rechtsmittelschutzgesuche des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

